

F i n a n z o r d n u n g

des Tischtennis-Kreisverband Börde e.V.

(Stand 01.07.2017)

§ 1 Allgemeines

Abs. 1) Die Finanzordnung des Tischtennis Kreisverbandes Börde e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Kreisverbandes auf der Grundlage der Finanzordnung des TTVSA.

Abs. 2) Die Finanzordnung ist der Satzung des Tischtennis Kreisverbandes Börde e.V. zugeordnet und kann nur durch Beschluss des Kreistages im Ganzen oder in einzelnen Punkten geändert werden.

Abs. 3) Der Tischtennis Kreisverband Börde e.V. finanziert sich aus

- Nenngelder für den Spielbetrieb auf Kreisebene
- Startgelder für den Pokalwettbewerb auf Kreisebene
- Ordnungsgebühren für den Spielbetrieb auf Kreisebene
- Zuschuss vom TTVSA je Mitgliedsverein
- Sockelbetrag vom TTVSA
- Sponsorengelder

Abs. 4) Die Finanzmittel des Tischtennis Kreisverbandes sind nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit zu verwalten und satzungsgemäß zu verwenden..

§ 2 Haushalt

Abs. 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan bis zum 30.11. des Vorjahres aufzustellen, der vor dem Kreistag verteidigt und durch diesen beschlossen werden muss. Bei Bedarf muss ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

Abs. 3) Der Jahresabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) über das abgelaufene Geschäftsjahr ist bis zum 31.01. des Folgejahres zu tätigen. Dieser ist vor dem Kreistag zu verteidigen. Die Bestätigung des Jahresabschlusses durch den Kreistag bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

§ 3 Buchhaltung

Abs. 1) Das Bank- und Kassengeschäft wird grundsätzlich beim Kassenwart geführt. Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos erfolgen.

Abs. 2) Der Kassenwart tätigt und gewährleistet die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Tischtennis Kreisverbandes. Dafür ist nachstehendes Bankkonto zu nutzen:

- BLZ: 81055000 (Kreissparkasse Börde)
- KTN: 3003007644
- IBAN: DE20810550003003007644
- Papierform: DE20 8105 5000 3003 0076 44
- BIC: NOLADE21HDL (Oschersleben (Bode))
- Bank: Kreissparkasse Börde

Abs. 3) Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und getrennt zu erfassen.

Abs. 4) Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Tischtennis-Kreisverbandes bei Bankgeschäften zeichnen die Genannten gemeinsam.

§4 Belegwesen

Abs. 1) Es erfolgt keine Zahlung ohne Beleg. Belege sind Dokumente und müssen entsprechend geltender Bestimmungen langfristig aufbewahrt werden.

Abs. 2) Alle Belege sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und gemäß Ziffer 3.4 vom Vorstand zu signieren.

Abs. 3) Für jede Barzahlung ist der Empfang zu quittieren.

Abs. 4) Duplikate dürfen nicht zur Zahlung bzw. Anweisung vorgelegt werden.

Abs. 5) Für die Abrechnung von Reisekosten, Telefongesprächen und Kleinbürobedarf sind die Formulare des Tischtennis-Kreisverbandes zu verwenden.

Abs. 6) Das Kassenlimit wird auf maximal € 100,00 festgelegt oder den geplanten tagesaktuellen Bedarf beschränkt. Spätestens am Werktag nach dem Bedarfstag ist der Bestand auf € 100,00 oder weniger zu reduzieren. Eine anderweitige Ausstattung der Kasse mit Bargeld ist unzulässig

§5 Prüfungen

Abs. 1) Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerisch und sachlich richtigen Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.

Abs. 2) Die Kassenprüfer sind zu regelmäßigen Prüfungen berechtigt.

Abs. 3) Der Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr ist den Kassenprüfern bis zum 28.02. des Folgejahres zu übergeben.

Abs. 4) Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Handkasse in jedem Jahr zu prüfen.

Abs. 5) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich als Revisionsbericht niederzulegen und dem Vorsitzenden zuzuleiten, der dann den Kreistag informiert und das Protokoll den Einladungen beifügt.

§6 Verantwortlichkeit

Abs. 1) Die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung der Finanzarbeit trägt der Vorsitzende des Kreisverbandes. Er sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Kassenswart des Kreisverbandes und dem Geschäftsführer des TTVSA.

§7 Ordnungsgebühren

Abs. 1) Ordnungsgebühren werden vom Kreisverband ausgesprochen. Sie sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist auf das Konto des Kreisverbandes zu überweisen.

§8 Schlussbestimmungen

Abs. 1) Verstöße gegen die Finanzordnung werden vom Rechtsausschuss geahndet.

Abs. 2) Alle in der Finanzordnung nicht dargestellten finanztechnischen Sachverhalte werden durch den Vorstand geregelt.

Abs. 3) Die Finanzordnung einschließlich der Anlage tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft. Darüber hinaus gelten die Ordnungen des TTVSA und des KSB.

Haldensleben, 15.06.2013

Anlage - Finanzordnung

des Tischtennis-Kreisverband Börde e.V.

Beiträge und Gebühren

Nenn gelder:

- Allgemeine Klasse € 15,00
- Jugend/Schülerklassen € 5,00

Start gelder:

- Pokalwettbewerb Kreisebene
Herren A/B/C und Damen pro Mannschaft € 7,50
Jugend/Schülerklassen pro Mannschaft € 5,00
- Kreisranglisten & Kreismeisterschaften
Damen/Herren pro Teilnehmer/Altersklasse € 5,00
Seniorinnen/Senioren pro Teilnehmer/Altersklasse € 5,00
Nachwuchsklassen pro Teilnehmer/Altersklasse € 2,00
- Jahresumlage zur Nachwuchsförderung pro Spielberechtigte(n) € 1,00

Gebühren

- Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften/(allg. Klasse) Ordnungsgebühr i.H.v. € 25,00
- Nichtantreten und Zurückziehen von Mannschaften/(Nachwuchs) Ordnungsgebühr i.H.v. € 5,00
- Nichteinhaltung gestellter Termine/Fristen und Verfahrensweisen:
Melde- und Zahltermine/-fristen Ordnungsgebühr i.H.v. € 5,00
Verlegungsfristen/-verfahrensweise Ordnungsgebühr i.H.v. € 5,00

Übrige Finanzbeschlüsse (einschließlich Reisekosten)

Ausgaben

- Kampf- & Schiedsrichtergebühren (Turniere) € 10,00/Tag
- Trainingseinheit (Verantwortung Leitung) € 50,00/Tag
- Trainingseinheit (Verantwortung Assistenz) € 20,00/Tag
- Fahrkostenerstattung (Turniere, Vorstands- und Ausschusssitzungen, Stützpunkttraining) € 0,20/Km

Rechnung und Bezahlung

Abs. 1) Das Erstellen von Rechnungen und Gebührenbescheiden erfolgt durch:

- den Kassenwart für Nenngelder, Startgelder und Ordnungsgebühren,
- den Vorsitzenden des Rechtsausschusses für Verfahrenskosten.

Rechnungen und Gebührenbescheide sind stets schriftlich und unter Setzen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auszustellen.

Erfolgt das Verhängen von Rechnungen und Gebührenbescheiden nicht durch den Kassenwart, ist dieser über das Verhängen mittels Kopie des Schreibens in Kenntnis zu setzen. Saisonbegleitende Auflistungen sind nach dessen Abschluss an den Kassenwart zur Kontrolle und weiteren Verwendung weiterzuleiten. Es sind die aktuellen Vordrucke (gemäß Homepage des Kreisverbandes) zu nutzen.

Abs. 2) Punktspielbetrieb/Mannschaftsmeisterschaften

Der Kassenwart erstellt und versendet an die Vereine nach Vorlage der Spielklasseneinteilung der bevorstehenden Saison die Nenngeldrechnung.

Die Staffelnarbeiter (im Punktspielbetrieb) bzw. der Pokalleiter (im Pokalwettbewerb) sind dafür verantwortlich, Ordnungsverstöße festzustellen und den betroffenen Verein (via Click-TT in Form eines Protokollkommentars), sowie den Sportwart darüber in Kenntnis zu setzen. Der Sportwart führt eine saisonbegleitende Auflistung über die verhängten Ordnungsgebühren und setzt den Kassenwart in Kenntnis. Der Kassenwart erstellt und versendet den Gebührenbescheid an den Verein.

Abs. 3) Individualmeisterschaften

Bei Individualmeisterschaften kassiert und quittiert die Startgebühren der ausrichtende Verein.

Startgelder für Kreisranglisten und Kreismeisterschaften verbleiben beim veranstaltenden Verein. Der Tischtennis Kreisverband Börde stellt zu den jeweiligen Turnieren die Urkunden, Medaillen oder Pokale zur Verfügung. Die Spielbälle werden durch den Tischtennis Kreisverband Börde bereitgestellt